

09.11.95**Empfehlungen
der Ausschüsse****A - G**zu **Punkt** der 691. Sitzung des Bundesrates am 24. November 1995

Verordnung zur Änderung tierseuchenrechtlicher Verordnungen**Der federführende Agrarausschuß (A) und
der Gesundheitsausschuß (G)**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der nachstehenden Änderungen zuzustimmen:

- A** 1. Zu Artikel 1 Nr. 3 und 3 a - neu - (§ 7 Abs. 1 Nr. 1, § 8 Abs. 1 Nr. 5, § 8 Abs. 2 Nr. 2 und § 17 Nr. 8 Bienen-seuchen-Verordnung)
1. In Artikel 1 Nr. 3 sind in § 7 Abs. 1 Nr. 1 die Wörter
", der zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist"
zu streichen.
- A** 2. In Artikel 1 nach Nummer 3 folgende Nummer 3a einzufügen:
'3a. § 8 ist wie folgt zu ändern:
- a) In Absatz 1 ist die Nummer 5 wie folgt zu fassen:
- "5. In dem Bienenstand gewonnener Honig ist nach näherer Anweisung
des beamteten Tierarztes unschädlich zu beseitigen."

Ausgeliefert am 13. NOV. 1995

(noch Ziff. 2)

b) Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

"(2) Die Vorschrift des Absatzes 1 findet keine Anwendung auf Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung "Seuchenwachs" abgegeben werden."

Als Folge

ist in Artikel 1 Nr. 10 nach Buchstabe c folgender Buchstabe c₁ einzufügen:

'c₁) Nummer 9 wird wie folgt gefaßt:

"9. entgegen § 8 Abs. 1 Nr. 5 Honig nicht unschädlich beseitigt,"

Begründung zu 1 und 2:

Honig aus Bienenbeständen, in denen der Verdacht des Ausbruchs oder der Ausbruch der böartigen Faulbrut festgestellt worden ist, ist aus seuchenhygienischen Gründen grundsätzlich unschädlich zu beseitigen, da Honig immer als Infektionsquelle zu betrachten ist (siehe Ausführ.-Hinweise zu § 8 Nr. 1 Bienenseuchen-VO).

Er darf weder an Bienen verfüttert noch durch Verkauf als Lebensmittel durch die Ahnungslosigkeit der Käufer irgendwo und irgendwann Bienen wieder zugänglich gemacht werden.

Da dies grundsätzlich nicht auszuschließen ist, z. B. über Altglascontainer, Mülldeponien, Campingplätze, Honigabfallbetriebe usw., ist der Honig stets unschädlich zu beseitigen.

Auch wenn Honig aus faulbrutkranken Völkern für den Menschen ungefährlich ist, erwartet der Verbraucher bei einem hochpreisigen Produkt wie Honig eine einwandfreie Ware, die in gesunden und nicht wegen einer Seuche gesperrten Beständen gewonnen wurde.

^{*)} Bei Annahme von nur einer Ziffer ist die Begründung entsprechend anzupassen.

A 3. Zu Artikel 3 a - neu -

Nach Artikel 3 ist folgender Artikel 3a einzufügen:

"Artikel 3 a

Änderung der Brucellose-Verordnung

In § 3 Abs. 3 der Brucellose-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.10.1993 (BGBl. I S. 1821), die durch Artikel 6 der Verordnung vom 27.03.1995 (BGBl. I. S. 406) geändert worden ist, werden die Wörter "im Abstand von je einem Jahr" gestrichen."

Begründung:

Für die Aufrechterhaltung des Status der Bundesrepublik Deutschland als amtlich brucellosefrei wird nach der Entscheidung 91/68/EWG eine jährliche Untersuchung von mindestens 5% der über sechs Monate alten Schafe und Ziegen mit negativem Befund gefordert. Die Untersuchungszahl bezieht sich auf den Gesamtbestand aller Schafe und Ziegen in Deutschland. Die Einbeziehung aller Bestände in die Stichprobenuntersuchung wird nicht vorgeschrieben.

Durch die jetzt geltende Verpflichtung zur jährlichen Untersuchung eines jeden Schaf- und Ziegenbestandes wird der geforderte Stichprobenumfang deutlich überschritten. Hierdurch entstehen den Tierhaltern und den Haushalten der Länder, in denen die Kosten dieser Untersuchung ganz oder teilweise von der öffentlichen Hand übernommen werden, unnötige Kosten.

A 4. Zu Artikel 3 b - neu -

Nach Artikel 3 a ist folgender Artikel 3b einzufügen:

"Artikel 3 b

Änderung der Geflügelpest-Verordnung

Die Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.1994 (BGBl. I. S. 3930) wird wie folgt geändert:

1. In § 7 wird Absatz 3 aufgehoben.

(noch Ziff. 4)

2. In § 22 Abs. 2 Nr. 3 werden die Wörter "oder entgegen § 7 Abs. 3 anderes Geflügel" gestrichen."

Begründung:

Für die Impfung von anderem Geflügel als Hühner und Truthühner steht bisher kein zugelassener Impfstoff zur Verfügung.

A 5. Zu Artikel 3 c - neu -

Nach Artikel 3 b ist folgender Artikel 3c einzufügen:

"Artikel 3 c

Änderung der Verordnung über eine Beschränkung des Verbringens von
Schlachtschweinen aus bestimmten Gebieten zur Bekämpfung der
Schweinepest

§ 3 Satz 2 der Verordnung über eine Beschränkung des Verbringens von Schlachtschweinen aus bestimmten Gebieten zur Bekämpfung der Schweinepest vom 28. Juli 1995 (BAnz. S. 8369) wird aufgehoben."

Begründung:

Mit der genannten Verordnung ist die Entscheidung 95/296/EG der Kommission vom 26. Juli 1995 über Schutzmaßnahmen gegen die klassische Schweinepest in Deutschland und zur Aufhebung der Entscheidung 94/462/EG (ABl. Nr. L 182 S. 33) in Form einer Eilverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates in nationales Recht umgesetzt worden. Da die Verordnung am 01.02.1996 außer Kraft tritt, derzeit jedoch noch nicht abzusehen ist, ob und zu welchem Zeitpunkt die genannte EG-Entscheidung aufgehoben oder geändert wird, soll vorsorglich die Verordnung mit Zustimmung des Bundesrates in eine unbefristete Verordnung umgewandelt werden.

G

6. Zu Artikel 3 d - neu -

Nach Artikel 3 c - neu - ist folgender Artikel 3 d einzufügen:

"Artikel 3 d

**Änderung der Verordnung über besondere Maßnahmen
bei der Bekämpfung der Schweinepest
bei Schlachtschweinen und Schweinefleisch**

§ 4 Satz 2 der Zweiten Verordnung über besondere Maßnahmen bei der Bekämpfung der Schweinepest bei Schlachtschweinen und Schweinefleisch vom 29. Mai 1995 (BAnz. S. 5989), die durch Verordnung vom 27. September 1995 (BAnz. S. 10825) geändert worden ist, wird aufgehoben."

Begründung:

Mit der genannten Verordnung ist die Entscheidung der Kommission 85/186/EG vom 24. Mai 1995 über die Kennzeichnung und Verwendung von Schweinefleisch in Anwendung von Artikel 9 der Richtlinie 80/217/EWG des Rates (ABl. EG Nr. L 120 S. 40), geändert durch Entscheidung 95/393/EG (ABl. EG Nr. L 234 S. 45), in Form einer Eilverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates in nationales Recht umgesetzt worden. Da die Verordnung am 30.11.1995 außer Kraft tritt und die EG-Kommission beabsichtigt, die genannte EG-Entscheidung zu verlängern, muß die Verordnung mit Zustimmung des Bundesrates in eine unbefristete Verordnung umgewandelt werden.